

Die Unternehmen nwi und ZOBA unterstützen die im Außenhandel tätigen Unternehmen mit Beratungsleistungen »rund um Compliance im Auslandsgeschäft«. Bei einer Import- und Exportabwicklung über das Außenhandelsportal »i-tms« werden Compliancerisiken des Auslandsgeschäfts von vornherein ausgeschaltet. Fundierte Informationen zu diesem Thema gibt auch das aktuelle nwi-Buch »Compliance im Auslandsgeschäft«.

Neues von **nwi** und **ZOBA**



Prof. Dr. jur. Christoph Graf v. Bernstorff



ist als Rechtsanwalt zugelassen und lehrt Internationales Wirtschaftsrecht an der Hochschule Bremen. Er ist Autor zahlreicher aktueller Fachbücher zu Themen des Unternehmens- und Bankgeschäfts und leitet die Redaktion Außenhandelsrecht der Monatszeitschrift „Außenwirtschaftliche Praxis“. In der Betreuung des Firmenkunden- und Auslandsgeschäfts von Banken verfügt er über mehr als 25 Jahre Praxiserfahrung. Er ist Geschäftsführer der nwi nordwest international GmbH, die sich mit Dienstleistungen rund um das Unternehmensgeschäft im In- und Ausland befasst.

Der Begriff Compliance ist in den letzten Jahren fast zu einem Modewort geworden. Kaum ein Bereich, in dem sich nicht Ansätze für **regelkonformes Verhalten** von Unternehmen finden ließen. Dabei geht es ganz harmlos los: das Geschenk für den Geschäftsfreund, die Einladung zum Essen – schon vermeintliche Kleinigkeiten werden heutzutage hinterfragt und müssen einer Überprüfung auf Regelkonformität standhalten können.

Auch das, was den unternehmerischen Alltag bei seinen geschäftlichen Aktivitäten ausmacht, nämlich der **grenzüberschreitende Warenverkehr** mit seiner Import-, Export- und Zollabwicklung, ist von Compliance betroffen. Viele Ordnungswidrigkeiten und auch Straftaten können gerade hier begangen werden, wo Grundsätze der Exportkontrolle und des Zollrechts zu beachten und regelkonform umzusetzen sind. Nicht nur die Unternehmensleitung, sondern vielfach auch einzelne Mitarbeiter können persönlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn gegen Compliance verstoßen wurde.

Dieses Buch stellt **Compliance im Auslandsgeschäft** grundlegend vor. Behandelt werden die typischen Risiken, wie man diese aufspürt, sie analysiert, wie man seiner persönlichen Verantwortung durch Compliance gerechtem Verhalten nachkommt und ob externe Dienstleister dabei helfen können. Es wird dargestellt, was geschieht, wenn ein Unternehmen es versäumt, sich in personeller und organisatorischer Hinsicht auf die Anforderungen von Compliance einzustellen.

Von der **Risikoanalyse** bis hin zu **Checklisten** für die Risikobewertung und Risikobewältigung in der Import-, Export- und Zollabwicklung wird jeder Themenbereich mit einer zusammenfassenden Übersicht abgeschlossen und ist somit ein praktischer Leitfaden für Compliance im Auslandsgeschäft.

ISBN 978-3-933073-18-1 € 28,-



Sehr geehrte Leser,

in Unternehmen, die aktiv am Außenhandel teilnehmen, wächst die Erkenntnis, dass »Compliance« für das Tagesgeschäft in Im- und Export sehr wichtig ist. Warum ist das eigentlich so? Wer ist aufgefordert, sich um Compliance zu kümmern? Wie kommt es überhaupt dazu, dass Unternehmen wegen nicht compliance-gerechten Verhaltens Sanktionen zu befürchten haben?

Dies ist nur eine Auswahl vieler Praxisfragen, die im Unternehmensalltag gestellt werden. Der Newsletter gibt hierzu Antworten.

Christoph v. Bernstorff, Geschäftsführer nwi

INHALT

- **Compliance & AEO**
- **USA-Geschäft**
- **Prävention & Sorgfaltspflicht**

Neues von **nwi** und **ZOBA**
Informationen, Buchtipp, Workshops,
Vorträge, Praxistage ...

Warum ist Compliance im Import und Export für Unternehmen so wichtig?

Der englische Begriff »Compliance« bedeutet *Befolgung, Einhaltung, Erfüllung* von Regeln. In der Geschäftswelt versteht man unter Compliance

- zum einen die Pflicht, die für das Unternehmen geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, was an sich eine Selbstverständlichkeit ist,
- darüber hinaus aber auch Pflichten, die aus organisatorischer Sicht ein aktives Vorgehen der Geschäftsleitung erforderlich machen und daher das gesamte Unternehmen erfassen müssen. So umfasst Compliance die *Summe organisatorischer Maßnahmen* des Unternehmens, mit denen gewährleistet werden soll, dass sich Geschäftsleitung wie auch Mitarbeiter des Unternehmens regelkonform verhalten.

Compliance im Import und Export umschreibt den Verantwortungs- und Handlungsrahmen von Geschäftsleitung und Mitarbeitern, der durch zoll- und außenwirtschaftliche Pflichten bestimmt wird und aus dem sich eine Vielzahl von Rechtsrisiken ergeben. Compliance zwingt Unternehmen dazu,

- präventiv tätig zu werden.
- Sie müssen die aus ihren Geschäftsaktivitäten erwachsenden Risiken richtig erkennen, einschätzen und analysieren
- und sie müssen wissen, mit welchen Maßnahmen, Instrumenten und Produkten diese Risiken bewältigt werden können.

In Kürze: Wer sich compliance-gerecht verhalten will, muss präventiv – also selbstständig – Risikofelder erfassen und Risiken ausschalten. Compliance heißt also nicht, dass jemand (z.B. eine Behörde) von außen kommt und Fehler sucht, diese feststellt und als Folge eine Sanktion verhängt.

Auf unserer Internetseite www.i-tms.de/nwi/Broschüren finden Sie viele hilfreiche Praxisratgeber zu den von uns vorgestellten Themen.

Wann ist Compliance im Außenhandelsunternehmen wichtig?

1. AEO-Status

AEO (Authorized Economic Operator / zugelassener Wirtschaftsbeteiligter) kann nur werden, wer – präventiv – dafür sorgt, dass Zollvorschriften angemessen eingehalten werden. Hierzu gehört

- ein compliance-gerechter innerbetrieblicher Geschäftsablauf, der z.B.
 - Transaktionsprüfungen und
 - Personenprüfungen
- zur »angemessenen Einhaltung der Zollvorschriften« sicherstellt.

2. AEO-Monitoring

Das regelmäßige »Monitoring« eines AEO-Status führt dazu, dass alle Voraussetzungen, die bereits zur erstmaligen Bewilligung des AEO-Status vorliegen mussten, auch weiterhin erfüllt sein müssen.

3. USA-Geschäft

Seit Mai 2012 erkennen sich das US-Sicherheitsverfahren C-TPAT (Customs-Trade Partnership against Terrorism) und der AEO gegenseitig an. Wer seine Geschäfte compliance-gerecht betreibt, kann seinen Sicherheitsstatus vereinfachend nutzen.

4. Früherkennung

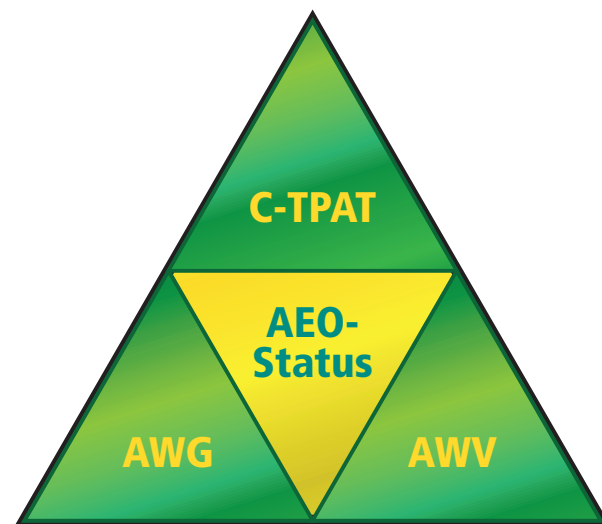
Allgemeine Unternehmerpflicht zur Früherkennung von Risiken.

5. Sorgfaltspflicht

Die Sorgfaltspflicht ergibt sich bei der GmbH nach § 43 GmbHG.

6. Drohende Sanktionen

Bußgeldandrohung und Strafen nach AWG / AWV (Außenwirtschaftsgesetz/Außenwirtschaftsverordnung) bei Verstößen und Straftaten. Wird im Auslandsgeschäft **nicht präventiv** compliance-gerecht gearbeitet, kann dies durch die Behörden aufgedeckt und durch **Sanktionen** verfolgt werden. Daher trägt der Unternehmer (**Geschäftsleitung** wie auch **Mitarbeiter**) das Risiko, mit einem Bußgeld bis zu € 500.000 oder mit strafrechtlicher Sanktion belangt zu werden.



1. Compliance und AEO

Für den Grundsatz des präventiven Unternehmervhaltens ist der »Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte« (AEO) ein gutes Beispiel. Compliance-gerechtes Unternehmerhandeln ist eine wesentliche Voraussetzung für das Erlangen und für das Beibehalten des Status eines »AEO«.

Der AEO-Status, der EU-weit bis Ende 2012 fast 8.000 Mal verliehen wurde (davon in Deutschland ca. 3.700 Mal) und den AEO-zertifizierten Unternehmen einen leichteren Zugang zu zollrechtlichen Vereinfachungen verschaffen und Erleichterungen bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen ermöglichen kann, setzt eine »angemessene Einhaltung der Zollvorschriften« voraus – Art. 14 h ZK-DVO (Zollkodex Durchführungsverordnung).

Gemeint ist damit, dass nicht nur Zollvorschriften gewissenhaft eingehalten, sondern dass auch **betriebsinterne Compliance-Maßnahmen** ergriffen werden müssen (etwa durch Einsatz von Mitarbeitern, die selber einer Sicherheitsüberprüfung standhalten müssen und die den Auftrag haben, die korrekte Anwendung der Zollverfahren zu testen, sicherzustellen usw.).

Hierzu gehört weiter, dass alle wesentlichen Risiken des Auslandsgeschäfts erkannt, analysiert und sachgerecht ausgeräumt werden müssen, dass also bei allen Auslandsgeschäften des Unternehmens **Transaktionsprüfungen** (z.B. Embargoprüfungen) und **Personenprüfungen** (z.B. Sanktionslistenprüfungen) auf gesicherter Basis durchgeführt werden.

2. AEO bleiben

Wer einmal den AEO-Status erlangt hat, wird nach Art. 14 q Abs.4 ZK-DVO vom zuständigen Hauptzollamt fortlaufend überwacht (so genanntes **Monitoring**), um damit sicherzustellen, dass die Bewilligungsvoraussetzungen für den AEO-Status weiterhin erfüllt sind. Jeder AEO erhält mit seiner Statusbewilligung einen individuellen Monitoringplan, die den AEO unter anderem dazu aufordern, regelmäßig bestimmte Unterlagen und Informationen zu erarbeiten, auszuwerten und der Behörde vorzulegen. Dies betrifft nicht nur Informationen aus der reinen Zollabwicklung der Unternehmensgeschäfte, sondern alle Angaben, die auch schon für die Erlangung des AEO-Status erforderlich waren (also z.B. auch der kontinuierliche Nachweis der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens anhand geeigneter Unterlagen, etwa durch Bankauskunft, Art 14 q Abs.5 Unterabs. 2 ZK-DVO).

Compliance im Ablauf eines Außenhandelsgeschäfts

Präventiv tätig werden

Das Unternehmen muss organisatorisch so aufgestellt sein, dass alle Geschäfte compliance-gerecht getätigt werden können.

Früherkennungs- und Sorgfaltspflicht

- Außenhandelsrisiken analysieren sowie
- Maßnahmen und Instrumente zur Risikovermeidung erkennen.

Geschäfte Compliance-gerecht tätigen durch Ausschaltung von

- Transaktionsrisiken
- Personenrisiken
- Vertragsrisiken

durch Einsatz geeigneter Maßnahmen und Instrumente

Erfordernisse von **Außenwirtschaftsvorschriften** einhalten, insbesondere in Bezug auf

- § 33 AWG
- § 34 AWG
- § 70 AWV

Erfordernisse von **Zertifizierungen** einhalten, z.B.

- AEO
- C-TPAT

3. USA-Geschäft

Unmittelbar betroffen von Compliance sind alle Exporteure, die mit Partnern in den USA Geschäfte machen. Hier können nur diejenigen Unternehmer mit einer Erleichterung bei der Zollabwicklung rechnen, die den AEO-Status erlangt haben oder in den USA die Voraussetzungen von C-TPAT erfüllen. Hintergrund dafür ist, dass die USA mit C-TPAT (= Customs Trade Partnership Against Terrorism) ein ähnliches Sicherheitsprogramm installiert haben wie die EU mit dem AEO. Seit dem 04. Mai 2012 gibt es eine gegenseitige Anerkennung der Zertifizierung, so dass für Zertifizierte eine Vorzugsbehandlung im Exportgeschäft von der EU in die USA möglich ist.

4. Risikofrüherkennungspflicht

Compliance hat ferner die Aufgabe, im Rahmen eines *Risikomanagements* Risiken frühzeitig zu erkennen und durch Überwachungsmaßnahmen möglichst ganz auszuschalten. Compliance dient daher vorrangig der Prävention, erstreckt sich aber für den Fall von Regelverstößen auch auf das Krisenmanagement im Unternehmen, das weitere Schäden verhindern soll.

5. Sorgfaltspflicht

Ferner ist die Geschäftsführung einer GmbH grundsätzlich bei allen geschäftlichen Tätigkeiten nach § 43 GmbHG verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung *die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters* anzuwenden. Hieraus lässt sich eine allgemeine Verpflichtung zu compliance-gerechtem Verhalten herleiten.

6. Drohende Sanktionen

Schließlich ergibt sich eine Pflicht der Geschäftsleitung, Pflichtverletzungen zu verhindern, aus

- § 130 OWiG (Organisationsverantwortung der Unternehmensleitung zur Verhinderung von Regelverstößen)
- und den Spezialnormen für das Auslandsgeschäft aus § 33 und § 34 AWG sowie § 70 AWV (dort werden über 100 mit Bußgeld bis zu EUR 500.000 geahndeten Regelverstößen gegen Außenwirtschaftsrecht benannt).

